

Statuten Verein "Olutindo Uganda - Brücke der Freundschaft"

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "*Olutindo Uganda - Brücke der Freundschaft*" besteht ein nicht-gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von bedürftigen Menschen in Uganda.

Ziel des Vereins ist es, Spendengelder entgegenzunehmen und damit Projekte in Uganda zu unterstützen. Im Fokus stehen Projekte, welche direkt durch Einheimische in christlicher Gesinnung vor Ort durchgeführt werden. Das Handeln des Vereins erfolgt in christlicher Verantwortung.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Amriswil. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss ohne Angabe von Gründen.

Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss eines Mitgliedes, ohne dass Gründe dafür anzugeben sind. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalver-

sammlung schriftlich innert zehn Tagen Einsprache erheben. Die Generalversammlung entscheidet darüber endgültig. Werden die Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt, führt dies ohne weiteres zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Stellungnahme zu Projekten auf der Tagesordnung.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden einberufen. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, die innert einem Monat abzuhalten ist.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstandes oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst mindestens:

- den Bericht des Vorstandes über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Diverses.

Art. 18

Jedes Mitglied kann vor der Einberufung der Generalversammlung verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand traktandiert wird, der in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt. Über **nicht** traktandierete Gegenstände kann die Generalversammlung nicht entscheiden. Verspätete Traktanden sind der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

Vorstand

Art. 19

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für vier Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können unendlich oft wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 21

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 22

Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Führung des Rechnungswesens des Vereins

Art. 23

Der Vorstand führt das Rechnungswesen des Vereins und legt der Generalversammlung eine Rechnung des letzten Geschäftsjahres vor. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Anstellung und Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 25

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 26

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Liquidationserlös soll bedürftigen Menschen in Afrika zukommen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 10. Januar 2017 in Amriswil angenommen.

Im Namen des Vereins ***Olutindo Uganda - Brücke der Freundschaft***

Der Präsident Willi Hausammann

Der Vizepräsident Elmar Meile-Gantner

Revidiert: 1. Jahresversammlung, 23. März 2018, Ergänzung Art. 19